




recherchiert von: **Thomas Rehm** am 06.06.2012

Anmerkung zu:	SG Berlin 73. Kammer, Urteil vom 22.06.2011 - S 73 KR 1635/10	Quelle:	
Autor:	Thomas K. Rehm, LL.M., RA	Normen:	§ 53 SGB 5, § 31 SGB 2, § 242b SGB 5, § 307 BGB, § 40 SGB 10, § 242 SGB 5, § 44 SGB 10, § 13 SGB 1, § 15 SGB 1, § 175 SGB 5
Erscheinungsdatum:	25.08.2011	Fundstelle:	jurisPR-SozR 17/2011 Anm. 2
		Herausgeber:	Prof. Dr. Thomas Voelzke, Vors. Ri-BSG Prof. Dr. Rainer Schlegel, Ministerialdirektor, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Überbewertung der Hinweispflicht auf Sonderkündigungsrecht bei Beitragsanpassungen gesetzlicher Krankenkassen

Leitsätze

- 1. Wegen § 175 Abs. 4 Satz 7 SGB V ist die Erteilung des Hinweises auf das Sonderkündigungsrecht zwingende Voraussetzung für die Erhebung eines Zusatzbeitrages oder dessen Erhöhung durch die Krankenkasse.**
- 2. An den Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht nach § 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V sind nicht weniger strenge Anforderungen zu stellen, als dies für Rechtsfolgenbelehrungen im Sozialrecht und vergleichbare Transparenzpflichten für Sonderkündigungsrechte im Privatrecht gilt. Es ist Schrift-, jedenfalls Textform zu verlangen.**
- 3. Der Hinweis muss klar, vollständig, verständlich und eindeutig sowie durch seine Stellung im Text und die drucktechnische Gestaltung einem durchschnittlichen Empfänger verdeutlichen, dass dieser durch einen Kassenwechsel die Zahlung des Zusatzbeitrages oder dessen Erhöhung vermeiden kann. Die bloße Wiedergabe des Gesetzeswortlauts von § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V bei der formularmäßigen Angabe der Rechtsgrundlagen für die Zusatzbeitrags Erhebung außerhalb des eigentlichen Bescheidtextes ohne Hinweis auf die besondere Gestaltungsmöglichkeit genügt diesen Ansprüchen nicht.**
- 4. Eine unzureichende Umsetzung der Hinweispflicht ist als deren Nichterfüllung zu bewerten.**

A. Problemstellung

Das SG Berlin konkretisiert die Hinweispflicht des § 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V zum Sonderkündigungsrecht bei der Erhebung und Erhöhung von Zusatzbeiträgen. Es stellt fest, dass die beklagte Krankenkasse diese nicht erfüllt hat.

Der Entscheidung wird eine Wirkung weit über den Einzelfall hinaus zugeschrieben. Das stimmt - teilweise.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Dem SG Berlin ist beizupflichten, dass die Beklagte die Hinweispflicht des § 175 SGB V nicht ordentlich erfüllt hat. Es ist gut vertretbar, die Schlechterfüllung mit einer Nichterfüllung gleichzusetzen und die Rechtsfolge des § 175 Abs. 4 Satz 7 SGB V eintreten zu lassen.

Die Rechtsfolge zeigt aber keine „hohe Bedeutung des Sonderkündigungsrechts für den Einzelnen und das System der Krankenkassen“. Sie erscheint eher naheliegend.

Zudem ist die Bedeutung beschränkt:

Die Hinweispflicht des § 175 SGB V gilt nur für Versicherte, die Bindungsfristen gem. § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V oder wegen Wahltarifen (wegen § 53 Abs. 8 Satz 2 SGB V, unzutreffend Sonnhoff in: Hauck/Noftz, SGB V, § 175 Rn. 45) unterliegen. Ausdrücklich bezieht sich die Hinweispflicht des § 175 SGB V nur auf das Kündigungsrecht „nach Satz 5“. Dieser regelt ausschließlich eine Kündigungsmöglichkeit „abweichend von Satz 1“, der nichts anderes als eine Bindungsfrist nach einem Kassenwechsel festlegt.

Alle übrigen, die meisten Versicherten können jederzeit gem. § 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V ordentlich kündigen; für sie kann der Hinweis nicht „zwingende Voraussetzung für die Erhebung eines Zusatzbeitrages oder dessen Erhöhung durch die Krankenkasse sein“.

Die Verweise auf Rechtsfolgenbelehrungen gem. § 31 Abs. 1 SGB II und Transparenzpflichten für Sonderkündigungsrechte im Privatrecht tragen nicht die Schlüsse, die das Sozialgericht daraus zieht.

Die Belehrung des SGB II hat zu erfolgen, wenn die Existenzsicherung des Leistungsempfängers um 30 - 60% gemindert werden soll. Die Anforderungen, die das BSG daran stellt, werden „insbesondere im Hinblick auf die gravierenden Folgen des § 31 Abs. 1 SGB II im Bereich der existenzsichernden Leistungen aufrechterhalten“ (BSG v. 15.12.2010 - B 14 AS 92/09 R, vom SG Berlin angeführt). Solche „gravierenden Folgen“ können Zusatzbeiträge, die gem. § 242b SGB V sozial auszugleichen sind, nicht auslösen.

Die vom SG Berlin angeführte BGH-Entscheidung kritisiert vor allem Inkonsistenzen bei Hinweisen auf AGB-Kündigungs Klauseln durch unterschiedliche Bezeichnungen und Unvereinbarkeit mehrerer relevanter Regelungen. Das ist unangemessen benachteiligend gem. § 307 BGB. Mit dem SG Berlin ist daraus nur zu schließen, dass die Hinweispflicht des § 175 SGB V inhaltliche Klarheit, Verständlichkeit und Eindeutigkeit verlangt.

Schrift- oder Textform dürfte aus Beweisgründen und Praktikabilität meist ratsam sein. Ausgeschlossen ist aber nicht, den Hinweis auch bei einem Beratungsgespräch zu geben.

Zu Inhalt und Form des Hinweises gibt es keine Normen. Unzureichend ist ein unvollständiger oder unverständlicher Hinweis. Dem SG Berlin ist aber zu widersprechen, dass die Wiedergabe des Gesetzeswortlauts ohne Hinweis auf die besondere Gestaltungsmöglichkeit diesen Ansprüchen nicht genüge.

Vorgeschrieben ist, auf „das Kündigungsrecht nach S. 5 [...] hinzuweisen“. Nach dem Duden ist ein Hinweis „eine Bemerkung oder Mitteilung, die in eine bestimmte Richtung zielt und jemandem eine Kenntnisnahme oder ein Handeln nahelegt.“ Es ist also eine gezielte Mitteilung geboten, die Versicherten nahelegt, das Kündigungsrecht zur Kenntnis zu nehmen. Nicht geboten ist, Versicherten den Gebrauch des Rechts nahezu legen und „zu verdeutlichen, dass durch einen Kassenwechsel die Zahlung des Zusatzbeitrages oder dessen Erhöhung vermieden werden kann“. Es ist auch nicht erkennbar, woran das Verständnis durchschnittlicher Empfänger bei der Gesetzesformulierung scheitern sollte.

Die Vorstellungen des SG Berlin zur „drucktechnischen Gestaltung“ bleiben offen. Unproblematisch ist eine Schriftgröße, soweit sie ohne besondere Hilfsmittel lesbar ist. Beitragserhöhungen sind ein üblicher Vorgang im allgemeinen Rechtsverkehr. Es ist hinlänglich bekannt, dass Entscheidendes wie AGB häufig klein gedruckt ist. Den Hinweis, wie hier, auf der Rückseite in kleinerer Schrift anzubringen, stellt keinen Verstoß gegen die Hinweispflicht dar (so auch LSG Chemnitz v. 10.08.2010 - L 1 KR 74/10 B ER). Zu besonderer Hervorhebung gibt es keinen Anlass.

Richtig ist aber, dass es für eine gezielte Mitteilung, die eine Kenntnisnahme nahelegt, auch auf die Stellung im Text ankommt und dass dies unter der Überschrift „Rechtsgrundlagen“ nicht gegeben ist. Bei einem Bescheid, der Zusatzbeiträge festsetzt, ist unter dieser Überschrift nur mit

Rechtsnormen zu rechnen, die den Erlass des Bescheides begründen. § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V ist so eine Rechtsnorm ersichtlich nicht.

Nur die verkehrte Stellung im Textzusammenhang verstößt hier also gegen die Hinweispflicht des § 175 SGB V. Im Übrigen hat das SG Berlin die Anforderungen überbewertet. Es ist ihnen Genüge getan, wenn der Hinweis sprachlich deutlich, unschwer zu finden ist und ohne weitere Überlegungen von dem Sonderkündigungsrecht Kenntnis genommen werden kann (LSG Berlin-Brandenburg v. 02.11.2010 - L 1 KR 296/10).

C. Kontext der Entscheidung

Erstmals ist eine Entscheidung veröffentlicht, die sich zentral mit der Hinweispflicht des § 175 SGB V auseinandersetzt. Vorausgegangene Entscheidungen, die bislang unveröffentlicht waren, haben keine solch hohen Anforderungen und Verstöße dagegen erkannt.

Das SG Berlin wendet konsequent § 175 Abs. 4 Satz 7 SGB V an und stellt fest, dass Beitragserhöhungen zu Unrecht gezahlt sind. Damit erhebt es Inhalt und Form des Hinweises zu einer entscheidenden Bedingung der Zusatzbeitragserhebung und -erhöhung.

Das erschwert das Vorgehen bei Zusatzbeitragserhebungen für Krankenkassen. Mehr Versicherte könnten sie verlassen oder erfolgreich klagen, ohne die Beitragserhöhung zahlen zu müssen. Das kann die wirtschaftliche Kalkulation berühren und letztlich, wie hier, auch zur Schließung oder Insolvenz einer Krankenkasse beitragen. Übrige Krankenkassen haben dann einen Versicherungszufluss zu organisieren und Haftungen zu übernehmen.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Entscheidung ist berufen, wird sich aber auf weitere Bescheide auswirken. Folgende Instanzen kommen nicht umhin, zur Hinweispflicht des § 175 SGB V auszuführen und müssten eine Rechtswidrigkeit feststellen. Trotz Bestandskraft wird dann ein Teil gleichlautender Bescheide der Beklagten ebenfalls aufzuheben sein.

Zwar ist eine Nichtigkeit der Bescheide gerichtlich nicht festgestellt und gesetzlich nicht gegeben. Ein besonders schwerwiegender Fehler i.S.d. § 40 Abs. 1 SGB X liegt nicht vor (BSG v. 07.09.2006 - B 4 RA 43/05 R). Es gibt hier für den Bescheid mit § 242 Abs. 1 Satz 1 SGB V i.V.m. § 9 der Satzung der Beklagten eine gültige und anwendbare Ermächtigungsgrundlage, die das SG Berlin anführt. Die Offensichtlichkeit eines Fehlers wäre hier ohnehin nicht anzunehmen. Auch die übrigen Nichtigkeitsgründe nach § 44 Abs. 2 SGB X liegen nicht vor.

Eine Ausweitung der Entscheidung auf entsprechende Bescheide verfügt § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Nach h.M. sind Bescheide danach von Amts wegen aufzuheben (vgl. Vogelsang in: Hauck/Noftz, SGB X, § 44 Rn. 22, m.w.N.). Selbst wenn es Anträgen bedürfte, ist damit zu rechnen: Die betroffenen Versicherten würden informiert, ggf. sogar gem. §§ 13 - 15 SGB I durch die Krankenkasse selbst.

Die Regelung beschränkt die Aufhebung allerdings auf die Fälle, in denen „deshalb“ Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind. Dies ist nur bei Versicherten anzunehmen, die einer Bindungsfrist unterlagen und nur für Zahlungen von Erhöhungen während dieser Frist; danach gilt das ordentliche Kündigungsrecht.

Diese Erstattungen müssten im Fall geschlossener Krankenkassen die haftenden Krankenkassen übernehmen. Zudem gilt auch für andere Krankenkassen: Soweit sie die Hinweispflicht des § 175 SGB V nicht so erfüllt haben, wie es sich aus dem Instanzenweg ergibt, werden sie ebenfalls Zusatzbeiträge erstatten müssen.

E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Das SG Berlin meint, dass die Bescheide Rechte des Klägers verletzen, weil sie rechtswidrig die Pflicht zur Zahlung von Zusatzbeiträgen für Zeiträume feststellen, in denen wegen des unterbliebenen Hinweises auf das Sonderkündigungsrecht gem. § 175 Abs. 4 Satz 7 SGB V eine solche Pflicht nicht bestand.

Unerwähnt bleibt, ob der Kläger einem Sonderkündigungsrecht unterliegt. Sollte der Kläger einer Bindungsfrist gar nicht unterliegen, hätte das SG Berlin die Bescheide nicht aufheben dürfen.

Dieses Detail ist nicht ohne Tücke: Ohne Verletzung klägerischer Rechte wären Rechtsmittel weitgehend aussichts- und folgenlos. Nun aber wird sich eine beachtliche Rechtsprechung entwickeln, die Maßstäbe für künftige und auch für bereits erteilte Hinweise gem. § 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V setzt.

© juris GmbH